

Wettspielbedingungen 2017 des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Wettspiele um die nordrhein-westfälischen Meisterschaften werden durch den Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GV NRW e.V.) organisiert und ausgeschrieben. Über ihre Teilnahme an den Wettspielen entscheiden die Mitglieder des GV NRW e.V. und deren Mitglieder eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.

Für alle Wettspiele gelten die

- Generellen Spielbedingungen (siehe A)
- Sonstigen Ausschreibungskriterien/Teilnahmebedingungen (siehe B)

und die Ausschreibung für die jeweiligen Wettspiele.

Der GV NRW e.V. haftet nicht für Vermögens- oder Sachschäden eines Teilnehmers, die auf einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung des GV NRW e.V., dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Teilnehmer eines Wettspieles erkennen dies jeweils durch ihre Anmeldung zum Wettspiel an. Die Wettspiele sind zusätzlich nach dem EGA-Vorgabensystem auszurichten. Einsichtnahme in alle Verbandsordnungen ist in jedem Vereinssekretariat bzw. bei der Spielleitung möglich.

A. Generelle Spielbedingungen (Wettspielbedingungen i.S. der Golfregeln)

1. Regeln / Platzregeln

Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln des DGV (einschließlich Amateurstatur) und den Platzregeln des GV NRW e.V. (Hardcard unter www.gvnrw.de).

Ferner gilt: Nehmen an einem Wettspiel Golfspieler/Innen mit Behinderungen in den Kategorien

1. Blinde Golfspieler/Innen,
2. Golfspieler/Innen mit Amputationen,

3. Golfspieler/Innen, die Stöcke oder Krücken benötigen,

4. Golfspieler/Innen, die einen Rollstuhl benötigen oder

5. Golfspieler/Innen mit geistiger Behinderung

teil, so ist es der Spielleitung gestattet, gemäß den "Anpassungen der Golfregeln für Golfer mit Behinderung" (siehe golf.de Stichwort: Anpassungen der Golfregeln für Golfer mit Behinderungen) einzelne Golfregeln für die betreffenden Personen entsprechend ihrer Behinderungskategorie abzuändern. Anpassungen der Regeln sind nicht erforderlich, wenn schon nach Ausnahme 1. zu Regel 14-3 die Benutzung eines Hilfsmittels die gesundheitlichen Probleme mildert und dessen Benutzung nach Überzeugung der Spielleitung dem Spieler keinen ungebührlichen Vorteil gegenüber anderen Spielern gibt.

2. Spezifikation von Bällen und Schlägern

a) Bälle (Regel 5-1 Anmerkung)

Es muss mit einem Ball gespielt werden, der in der vom R&A herausgegebenen gültigen Liste der zugelassenen Bälle ("Conforming Golf Balls") enthalten ist. Die aktuelle Liste ist im Internet unter www.randa.org einzusehen.

Strafe für Verstoß: Disqualifikation

b) Driverköpfe (siehe Golfregeln Anhang I, Teil B, 1a)

Jeglicher Driver, den ein Spieler mit sich führt, muss einen Schlägerkopf haben, der bezüglich Typ und Neigung der Schlagfläche (Loft) in dem vom R&A herausgegebenen Verzeichnis zugelassener Driver-Köpfe aufgeführt ist.

Ausnahme: Ein Driver, dessen Schlägerkopf vor 1999 hergestellt wurde, ist von dieser Wettspielbedingung befreit.

Strafe für Verstoß: s. Regel 4-1 und 4-2 Strafe* für das Mitführen eines Schlägers unter Verstoß gegen diese Wettspielbedingung ohne diesen zu spielen:

Lochspiel: Nach Beendigung des Lochs, bei dem der Regelverstoß festgestellt wurde, ist der Stand des Lochspiels zu berichtigen; dabei wird für jedes Loch, bei dem ein Verstoß vorkam, ein Loch abgezogen, höchstens jedoch zwei Löcher pro Runde.

Zählspiel: Zwei Schläge für jedes Loch, bei dem ein Verstoß vorkam, höchstens jedoch vier Schläge pro Runde.

Zählspiel oder Lochspiel: Bei einem Verstoß zwischen zwei Löchern wirkt sich die Strafe für das nächste Loch aus.

Jeder unter Verstoß gegen Regel 4-1 oder 4-2 mitgeführte Schläger muss, nachdem festgestellt wurde, dass ein Verstoß vorlag, unverzüglich vom Spieler gegenüber seinem Gegner im Lochspiel oder einem Mitbewerber im Zählspiel für neutralisiert erklärt werden. Unterlässt der Spieler dies, so ist er disqualifiziert.

Strafe für das Spielen eines Schläges mit einem Schläger unter Verstoß gegen diese Wettspielbedingung: Disqualifikation

3. Unangemessene Verzögerung; langsames Spiel (Regel 6-7)

Hat eine Spielgruppe nach Auffassung der Spielleitung den Anschluss an die vorangehende Spielgruppe verloren oder hat sie, falls Richtzeiten zum Spielen eines oder mehrerer Löcher vorgegeben sind, mehr Zeit als die Richtzeit benötigt, so wird die Spielgruppe ermahnt. Wird danach eine Verbesserung des Spieltempos nicht festgestellt, wird der Spielgruppe mitgeteilt, dass ab sofort für jeden einzelnen Spieler eine Zeitnahme durchgeführt wird. Die Zeitnahme beginnt, wenn der Spieler mit seinem Schlag an der Reihe wäre. Überschreitet der erste Spieler die Zeit von 50 sec. und die folgenden Spieler

die Zeit von 40 sec. für die Ausführung des Schläges, so wird dies als Verstoß der Regel 6 – 7 angesehen.

Strafe für Verstoß:

Lochspiel: 1.Verstoß: - Lochverlust
2.Verstoß: - Disqualifikation

Zählspiel: 1.Verstoß: - 1 Schlag
2.Verstoß: - 2 Schläge
3.Verstoß: - Disqualifikation

Strafschläge werden an dem Loch hinzugerechnet, an dem der Verstoß begangen wird. Wird das Spiel zwischen dem Spielen zweier Löcher verzögert, so wirkt sich die Strafe am nächsten Loch aus.

4. Aussetzung des Spiels wegen Gefahr (Anmerkung zu Regel 6-8 b)

Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, so dürfen Spieler, die sich zwischen dem Spielen von zwei Löchern befinden, das Spiel nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Befinden sie sich beim Spielen eines Lochs, so müssen sie das Spiel unverzüglich unterbrechen und dürfen es nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Versäumt ein Spieler, das Spiel unverzüglich zu unterbrechen, ist er zu disqualifizieren, sofern das Erlassen dieser Strafe nach Regel 33-7 nicht gerechtfertigt ist.

Signal für unverzügliches Unterbrechen des Spiels wegen Gefahr: 1 langer Signaltönen.

Signal für sonstige Spielunterbrechung nach Regel 6-8 b.: wiederholt drei aufeinanderfolgende Signaltöne

Signal für Wiederaufnahme des Spiels: wiederholt zwei kurze Signaltöne
Anmerkung: Unabhängig hiervon obliegt die Spielunterbrechung bei Blitzgefahr der Eigenverantwortung des Spielers (Regel 6-8.a. II)

5. Caddie (Regel 6-4)

a) Einzel

Nur Amateure dürfen als Caddie eingesetzt werden. Bei Jugendwettspielen sind Caddies nicht erlaubt.

b) Mannschaft

Der Mannschaftskapitän darf unabhängig, ob er Amateur oder Professional ist als Caddie eingesetzt werden. Alle anderen Caddies müssen Amateure sein.

Bei Jugendmannschaftswettspielen dürfen nur Mannschaftsmitglieder und/oder der Mannschaftskapitän als Caddie eingesetzt werden.

Strafe für Verstoß: Disqualifikation des betroffenen Spielers

c) Deutsche Golf Liga Mannschaftsmitglieder gem. Punkt 6 DGV-Ligastatut

Strafe für Verstoß gegen die Wettspielbestimmung:

siehe Golfregeln Anhang I, Teil B, 2

6. Elektronische Kommunikationsmittel

Bei Mannschaftsspielen muss der Kapitän jeder Mannschaft sicherstellen, dass keine von ihm auf den Platz mitgenommenen elektronischen Geräte oder deren Nutzung den Spielbetrieb stören. Stellt die Spielleitung bei Nichtbeachtung dieser Regelung eine Störung des Spielbetriebs fest, so verliert er sofort sein Amt als Kapitän. Ein Spieler seiner Mannschaft darf dann die Kapitänsfunktion übernehmen.

7. Belehrung durch den Kapitän in Mannschaftswettspielen

Bei Mannschaftsspielen darf zusätzlich zu Regel 8-1 auch der benannte Mannschaftskapitän Belehrungen erteilen. Ein selbst spielender Kapitän darf während seines eigenen Spiels nur seinem Partner Belehrung erteilen. (Regel 8 Anmerkung)

Strafe für Verstoß: Lochspiel: Lochverlust
Zählspiel: 2 Strafschläge

Der Kapitän muss vor Beginn des Wettspiels der Spielleitung benannt sein, an-

sonsten kann nur ein Spieler ersatzweise die Kapitänsfunktion übernehmen.

8. Fahren / Mitfahren im Golfwagen o. ä. Fahrzeugen (siehe Golfregeln Anhang I, Teil B, 8)

Ein Spieler und sein Caddie müssen zu jeder Zeit während der festgesetzten Runde zu Fuß gehen, außer das kurzfristige Fahren/Mitfahren wird von der Spielleitung/Platzrichtern ausdrücklich gestattet. Gleiches gilt in Mannschaftswettspielen während des Spiels seiner Mannschaft für den Mannschaftskapitän.

Ausnahme: Der GV NRW e.V. kann Spielern mit einer Gehbehinderung, die von der zuständigen Behörde durch Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit einem sich auf die Gehbehinderung beziehenden Merkzeichen im Sinne des § 3 Abs. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung anerkannt ist, die Nutzung eines Beförderungsmittels gestatten, sofern dieses nicht auch als Hilfsmittel bei der Ausführung des Schlages benötigt wird.

Die Gehbehinderung ist rechtzeitig vor dem Wettspiel, in dem die Nutzung beabsichtigt ist, durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises gegenüber dem GV NRW e.V. (Geschäftsstelle) nachzuweisen. Die Nutzung ist jedoch erst nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Das Beförderungsmittel ist vom Spieler selbst zu stellen. Im Einzelfall kann die Nutzung von der örtlichen Spielleitung aus sachlichen Gründen (z.B. unter Verweis auf die Platz- oder Witterungsbedingungen) eingeschränkt oder untersagt werden.

Strafe für Verstoß durch Spieler: Disqualifikation des Spielers
Strafe bei Verstoß durch Mannschaftskapitän:

Disqualifikation als Mannschaftskapitän für den Rest des Wettspieltages. Ein Spieler seiner Mannschaft darf ersatzweise die Kapitänsfunktion übernehmen.

9. Doping

Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzung und die Anti Doping Ordnung des DGV.

10. Metall- bzw. Alternativspikes / Golfschuhe (Decision 33-1/14)

Es gilt die am Wettspieltag gültige Regelung des Austragungsortes. Die Informationspflicht liegt bei den Wettspielteilnehmern.

11. Beendigung von Wettspielen (Regel 34-1)

Ein Wettspiel ist beendet mit der offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses durch Aushang an der Anzeigetafel.

Ausnahmen:

1. Bei Mannschaftswettspielen im Ligasystem erfolgt die offizielle Bekanntgabe durch Veröffentlichung des Ergebnisses auf der Internetseite des GV NRW e.V.
2. Bei einer Zählspielqualifikation mit nachfolgenden Lochspielen ist das Zählwettspiel beendet, wenn der erste Spieler einer der Mannschaften in seinem Lochspiel abgeschlagen hat.

12. Vorbehaltsrechte für GV NRW e.V. Spielleitungen

Die Spielleitungen des GV NRW e.V. haben in begründeten Fällen bis zum 1. Start der jeweiligen Runde das Recht,

- die jeweiligen Platzregeln abzuändern
- die festgelegten Startzeiten zu verändern
- die Ausschreibungsbedingungen abzuändern oder zusätzliche Bedingungen herauszugeben.

Nach dem 1. Start sind Änderungen nur bei Vorliegen sehr außergewöhnlicher Umstände zulässig.

13. Besonderheiten für GV NRW-

Wettspiele mit Clubspielleitungen

Die generellen Spielbedingungen (Wettspielbedingungen i.S. der Golfregeln; Teil A.) und Platzregeln des GV NRW e.V. (Hardcard) haben Vorrang vor den ständigen Platzregeln des Clubs. Sie dürfen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände abgeändert werden. Besonderheiten vor Ort sind durch ergänzende Sonderplatzregeln (z.B. unbewegliche Hemmnisse, Bestandteile des Platzes etc.) nach Absprache mit dem GV NRW e.V. zu regeln.

B. Sonstige Ausschreibungskriterien / Teilnahmebedingungen

1. Vorgabenwirksamkeit

Alle in Einzelwettspielen erzielten Ergebnisse sind "vorgabenwirksam", sofern auch die sonstigen Bestimmungen des gültigen EGA-Vorgabensystems erfüllt sind. Dies gilt auch für Einzelwettspiele im Rahmen von Mannschaftswettbewerben.

2. Vorgabengrenze

Bei Wettspielen, in denen die Teilnahmeberechtigung durch eine Vorgabengrenze geregelt ist, gilt:

Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist die am Tage des Meldeschlusses gültige EGA-Vorgabe. Für die einzelnen Turniere werden alle EGA-Stammvorgaben am Tag des Meldeschlusses über das DGV-Intranet aktualisiert.

3. Reduzierung des Teilnehmerfeldes

Gehen mehr Meldungen als in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Höchstzahl an Teilnehmern ein, so kann der GV NRW e.V. die Bewerber mit den höchsten Vorgaben herausnehmen. Bei gleicher EGA-Vorgabe entscheidet das Los.

4. Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten

Wir weisen darauf hin, dass Vor- und Nachname, Heimatclub sowie Startzeiten der einzelnen Teilnehmer an den Wettspieltagen zur Erstellung der Startlisten verwendet werden und im Internet unter www.gvnrw.de für jedermann veröffentlicht werden.

Mit Meldung zum Wettspiel stimmt der Spieler zu, dass sein Name, seine Vorgabe und seine Startzeit auf der Startliste durch Aushang u.a. im Clubhaus und im Internet veröffentlicht werden. Mit der Meldung zum Wettspiel willigt der Spieler auch in die Veröffentlichung seines Namens, seiner Vorgabe und seines Wettspielergebnisses in einer Ergebnisliste einschließlich der Veröffentlichung seiner Spielergebnisse für jedes Loch der Runde (Scorekarte), im Internet ein. Gegen Bildberichte, die auf der Internetseite des GV NRW e.V. oder Printpublikationen veröffentlicht werden, erhebt er keine Einwände.

5. Abmeldung vom Wettspiel

Spieler oder Mannschaften, die nicht am Wettspiel teilnehmen können, haben sich so früh wie möglich (schriftlich oder per Fax: 02151-572486) bei der Geschäftsstelle des GV NRW e.V. bzw. noch am Vortag der 1. Runde im betreffenden Clubsekretariat abzumelden. Bei Absagen nach Meldeschluss muss die Meldegebühr dennoch bezahlt werden. Falls Spieler und Mannschaften ohne Abmeldung dem Wettspiel oder einzelnen Runden fernbleiben, kann dies als unsportliches Verhalten angesehen werden (vgl. Ziffer B.9 dieser Wettspielbedingungen)

6. Meldungen / Meldeschluss

Es werden nur Onlineanmeldungen über www.gvnrw.de/wettspiele oder www.golf.de entgegengenommen.

Menschen mit Behinderungen haben die Kategorie ihrer Behinderung nach A 1.

dieser Wettspielbedingungen bei Meldung anzuzeigen.

7. Anzahl Mindestteilnehmer/innen

Der Golfverband Nordrhein Westfalen e.V. behält sich vor, bei weniger als 12 Teilnehmern die Meisterschaft nicht auszutragen.

8. Wildcards

Der GV NRW e.V. kann zu jedem Einzelwettspiel bis zu 3 Wildcards vergeben.

9. Vorbehaltsrechte für den GV NRW e.V.

Der austragende Golfclub stellt dem GV NRW e.V. die gesamte Golfanlage einschließlich Clubhaus und Platz unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des gastgebenden Clubs zur Verfügung. Die Entscheidung über die Teilnahme einer Mannschaft oder eines einzelnen Spielers liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Golfverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

10. Verstoß gegen die Etikette / Unsportliches Verhalten

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Etikette kann die Spielleitung nach Regel 33-7 den Spieler disqualifizieren. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Etikette liegt insbesondere vor, wenn Spieler/-innen folgende Handlungen begehen: z.B. Schläger schmeißen, ungebührliches Benehmen gegenüber Platzrichtern/ Spielleitern. Verhält sich ein/e Spieler/ in und/oder eine Mannschaft unsportlich oder grob unsportlich, so kann das Sportgericht des GV NRW e.V. gegen den/die Spieler/in, oder bei entsprechendem Verhalten der Mannschaft gegen diese oder den Club folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Auflagen
- c) Geldbußen gegen Clubs bei Mannschaftsverstoßen

d) Befristete oder dauernde Wettspielsperre.

Grob unsportliches Verhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird oder der Sportbetrieb bzw. andere Clubs, Mannschaften oder Spieler/innen nicht hinnehmbare Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden.

Bei vorsätzlichen Regelverstößen, unentschuldigtem Nichtantreten bei einem Wettbewerb, vorsätzlichem Verstoß gegen die Etikette sowie der Manipulation eines Wettspielergebnisses, ist eine Sanktion gemäß d) zu verhängen.

Ist ein/e Spieler/in oder eine Mannschaft bei anderen als LGV-Wettspielen wegen unsportlichen Verhaltens auffällig geworden, so kann das Sportgericht den/die Spieler/in oder die Mannschaft auch für LGV-Wettspiele sperren.

Für Maßnahmen des Sportgerichtes gilt die NRW-Verfahrensordnung (einzusehen im Internet unter www.gvnrw.de).

Zusätzlich gilt:

Ist seitens des Heimatclubs oder seitens des DGV eine Sperre wegen unsportlichen Verhaltens ausgesprochen worden, so kann das Sportgericht den/die Spieler/in oder die Mannschaft auch für LGV-Wettspiele sperren.

Für Sperrungen dieser Art gilt die Verfahrensordnung nicht. Die Entscheidung des Sportgerichtes ist endgültig.

Haben Heimatclub oder DGV andere oder keine Maßnahmen ergriffen, so ist das Sportgericht daran nicht gebunden. Es entscheidet nach freiem Ermessen, ob es ein eigenes Verfahren eröffnet.

Soweit eine befristete oder dauerhafte Wettspielsperre verhängt worden ist, obliegt es dem GV NRW e.V., Dritte davon in Kenntnis zu setzen, sofern diesen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Sperre und ihrer Dauer zusteht. Ein berechtigtes Interesse besteht in der Regel für den Heimatclub des/der Spielers/in, den DGV und, sofern der/die Spieler/in an Mannschaftswettbewerben teilnimmt, für die Clubs der Ligen, in denen der/die Spieler/in antritt oder zuletzt angetreten ist. Der Verband wird diese Obliegenheit nach pflichtgemäßem Ermessen wahrnehmen.